

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 65/10 B

L 7 SO 1348/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 SO 2678/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Emmendingen,
Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **Prof. Dr. S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2010 - L 7 SO 1348/10 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe. Das Sozialgericht Freiburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.2.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 22.7.2010 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem am 13.8.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 9.8.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

